



Sektion Bern

Touring Club Schweiz

Thunstrasse 61

Postfach 310

3000 Bern 6

www.sektionbe.tcs.ch

Tel +41 31 356 34 56

Fax +41 31 356 34 60

sektionbe@tcs.ch

Statuten

**Touring Club Schweiz,
Sektion Bern**

vom 14.05.2022

Inhalt

I. Allgemeines	3
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Allgemeines.....	3
Art. 4 Aufnahme	3
Art. 5 Ehrenmitglieder.....	3
Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft.....	3
Art. 7 Mitgliederbeiträge und Haftbarkeit	3
III. Organisation	4
Art. 8 Organe	4
A) Delegiertenversammlung	4
Art. 9 Zusammensetzung	4
Art. 10 Kompetenzen	4
Art. 11 Einberufung und Tagesordnung	4
Art. 12 Beschlussfassung	5
B) Vorstand.....	5
Art. 13 Zusammensetzung, Organisation und Einberufung	5
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Art. 15 Beschlussfassung	6
C) Geschäftsführer.....	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
D) Kommissionen.....	6
Art. 17 Zusammensetzung und Organisation	6
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
E) Revisionsstelle.....	6
Art. 19 Organisation.....	6
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
F) Regionen und Landesteil Bern-Seeland.....	7
Art. 21 Gliederung	7
Art. 22 Aufgaben	7
Art. 23 Regionalversammlung	7
Art. 24 Regionalvorstand.....	7
Art. 25 Finanzierung.....	8
IV. Auflösung und Liquidation	8
Art. 26 Auflösung.....	8
Art. 27 Liquidation	8
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 28 Übergangsbestimmungen	8
Art. 29 Aufhebungsbestimmung	9
Art. 30 Inkraftsetzung	9

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen "Touring Club Schweiz, Sektion Bern" (kurz "TCS Sektion Bern") besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die TCS Sektion Bern bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Touring Club Schweiz (Zentralclub) und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit

- a) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder im Strassenverkehr, im Tourismus und im Bereich der Mobilität im Allgemeinen sowie in den entsprechenden Bau-, Planungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- b) die Gewährung von Beratung, Hilfe und Schutz an die Mitglieder im Rahmen der Dienstleistungen und Einrichtungen des TCS;
- c) die Förderung der Verkehrssicherheit;
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Verbänden und weiteren Partnern im Rahmen der Aufgaben des TCS;
- e) die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Zielsetzungen des TCS.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

¹ Nur natürliche Personen können Mitglieder des TCS sein.

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten in den vom Zentralclub festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 5 Ehrenmitglieder

¹ Wer sich um die Sektion, um eine Region oder einen Landesteil besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Austritt und Ausschluss erfolgen nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

Art. 7 Mitgliederbeiträge und Haftbarkeit

¹ Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Zentralbeitrag und dem Sektionsbeitrag. Bei Mitgliedern des Landesteils Bern-Seeland setzt sich der Jahresbeitrag zusammen aus dem Zentralbeitrag, dem Sektionsbeitrag und dem Landesteilbeitrag. Er wird vom Zentralclub nach den Bestimmungen der Zentralstatuten erhoben.

³ Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der TCS Sektion Bern sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Geschäftsführer;
- d) die Kommissionen;
- e) die Revisionsstelle;
- f) die Regionalversammlungen und Regionalvorstände.

A) Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie umfasst den Vorstand und 80 Sektionsdelegierte, die entsprechend dem Mitgliederbestand vom vorausgehenden 31. Oktober von den Regionen und vom Landesteil Bern-Seeland abgeordnet werden.

Art. 10 Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Sektion;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Artikel 13 Absatz 2 sowie der Revisionsstelle;
- e) die Stellungnahme zu Geschäften, welche ihr durch Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden;
- f) die Beschlussfassung zu Anträgen der Delegierten, die bis spätestens 1. März dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen;
- g) Statutenänderungen;
- h) die Beschlussfassung über Fusion sowie Auflösung und Liquidation;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11 Einberufung und Tagesordnung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

² Sie wird ausserdem einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn dies ein Fünftel der Sektionsdelegierten schriftlich verlangt.

³ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens zwei Monate vor dem für die Tagung festgesetzten Datum angekündigt. Einladung, Tagesordnung und Unterlagen werden jedem Delegierten mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch zugestellt.

⁴ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können ohne Wahrung der Fristen von Artikel 11 Absatz 3 einberufen werden. Anträge der Delegierten können nur zu den Themen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung sowie ohne Wahrung einer Frist eingereicht werden.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Zur Statutenänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

⁴ Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

⁵ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

B) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Organisation und Einberufung

¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, fünf Vertreter der Regionen und des Landesteils Bern-Seeeland sowie maximal fünf weitere Personen nach fachlichem Bedarf.

² Präsident, Vizepräsident, Finanzchef und die maximal fünf weiteren Personen werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ergänzungswahlen während der Amtsdauer gelten für deren Rest.

³ Die Regionen und der Landesteil Bern-Seeeland werden durch ihre Präsidenten vertreten. Im Verhinderungsfall können diese durch ein anderes Mitglied des Regional- bzw. Landesteilvorstandes vertreten werden.

⁴ Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten einberufen oder wenn dies ein Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand besorgt die Leitung der Sektion und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Erlass des Geschäftsreglements, des Pflichtenhefts des Geschäftsführers sowie sämtlicher weiterer Reglemente;
- d) Schaffung von ständigen und nichtständigen Kommissionen; Wahl der Kommissionsmitglieder;
- e) Festlegung der Kompetenzen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Finanzchefs, der Kommissionen und ihrer Präsidenten sowie des Geschäftsführers;
- f) Übertragung der Erledigung von Geschäften an den Geschäftsführer oder an Kommissionen nach Artikel 17;
- g) Übertragung von Aufgaben an Dritte;
- h) Wahl der Zentraldelegierten und der Ersatzdelegierten;

- i) Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen an den Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung des Zentralclubs, insbesondere bezüglich Sektionsvertreter im Verwaltungsrat;
- j) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.

² Für die Sektion sind der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzchef und der Geschäftsführer je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt und vertreten sie gegen aussen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Beschlussfassungen sind auf dem Zirkularweg möglich, sofern nicht mindestens drei Mitglieder die Beratung an einer Sitzung verlangen.

³ Dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben, werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und dem Finanzchef entschieden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu orientieren. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist ein Entscheid einer ausserordentlichen Vorstandssitzung vorzulegen.

C) Geschäftsführer

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsführer führt die Geschäfte und besorgt die Verwaltung des Vereins im Rahmen des Geschäftsreglements und seines Pflichtenheftes.

² Er bereitet mit dem Präsidenten die Geschäfte des Vorstandes vor und nimmt an dessen Sitzung mit beratender Stimme teil.

D) Kommissionen

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen.

² Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nicht ständige Kommissionen oder Einzelpersonen einsetzen.

³ Die Kommissionsmitglieder und Einzelpersonen müssen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich und die Kompetenzen.

² Spesenvergütungen und Entschädigungen richten sich nach dem Reglement für Spesen und Entschädigungen.

E) Revisionsstelle

Art. 19 Organisation

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

² Sie hat das Recht, jederzeit die Bücher, den Stand der Kassen und des Vermögens zu prüfen.

F) Regionen und Landesteil Bern-Seeland

Art. 21 Gliederung

¹ Die TCS Sektion Bern umfasst die nachfolgenden Regionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit:

- Bern-Mittelland (umfassend den Verwaltungskreis Bern-Mittelland),
- Berner Oberland (umfassend die Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun),
- Ob- und Nid- u. Aargau (umfassend den Verwaltungskreis Ob- und Nid- u. Aargau),
- Emmental (umfassend den Verwaltungskreis Emmental)

sowie den Landesteil Bern-Seeland als selbständigen Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB (umfassend den Verwaltungskreis Seeland und Teile des Verwaltungskreises Biel/Bienne).

² Die Verwaltungskreise entsprechen denjenigen der Verwaltungsorganisation des Kantons Bern.

³ Die Statuten des Landesteils Bern-Seeland sind vom Sektionsvorstand zu genehmigen.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Regionen und der Landesteil Bern-Seeland haben folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der verkehrspolitischen Interessen der Mitglieder in kommunalen und regionalen Angelegenheiten;
- b) Pflege des Kontaktes zu den Mitgliedern;
- c) Tätigkeiten zur Förderung der Zielsetzungen des TCS.

Art. 23 Regionalversammlung

¹ Die Regionalversammlung ist die Zusammenkunft aller Sektionsmitglieder im Gebiet der Region. Sie wird vom Regionalvorstand einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

² Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens drei Wochen zum Voraus im Publikationsorgan der Sektion.

³ Die Regionalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Regionalvorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- b) Wahl der Sektionsdelegierten der Region für eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 24 Regionalvorstand

¹ Der Regionalvorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis acht Mitgliedern. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

² Er besorgt alle Aufgaben der Region, die nicht ausdrücklich der Regionalversammlung übertragen sind.

³ Er wählt bei Vakanzen Sektionsdelegierte und Mitglieder des Regionalvorstandes bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

⁴ Die Beschlussfassung richtet sich nach Artikel 15.

Art. 25 Finanzierung

¹ Jede Region erhält zu ihrer Aufgabenerfüllung ein Budget zugeteilt, das sich aus einem Grundbeitrag sowie einem Beitrag pro Mitglied zusammensetzt. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

² Für spezielle Projekte oder ausserordentliche Ausgaben kann der Regionalvorstand dem Sektionsvorstand zusätzliche Beiträge beantragen.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung der TCS Sektion Bern kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der vier Fünftel der Delegierten teilnehmen.

² Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.

³ Für die Auflösung ist in beiden Fällen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 27 Liquidation

¹ Die Liquidation wird durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand durchgeführt, sofern durch die auflösende Delegiertenversammlung nicht andere Liquidatoren gewählt werden.

² Das Vermögen wird dem Zentralclub übergeben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Jede Region führt bis spätestens Ende April 2023 eine erste Regionalversammlung durch, an welcher die Wahlen gemäss Artikel 23 Absatz 3 abgehalten werden.

² Der bisherige Landesteil-Vorstand übernimmt bis zur ersten Regionalversammlung die Funktion des Regionalvorstandes.

³ Die bisherigen Sektionsdelegierten des Landesteils übernehmen längstens bis zur Sektionsdelegiertenversammlung 2023 die Funktion der Sektionsdelegierten der Region.

⁴ Die Zusammensetzung des Sektionsvorstandes richtet sich bis zur Sektionsdelegiertenversammlung 2023 nach Artikel 13 der Statuten vom 21. Mai 2016.

⁵ Die bisherigen Ehrenmitglieder der Landesteile werden Ehrenmitglieder der Sektion.

Art. 29 Aufhebungsbestimmung

¹ Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 30 Inkraftsetzung

¹ Die Sektion Bern des TCS wurde am 8. Mai 1926 gegründet. Änderungen der Statuten wurden am 15. April 1932, 28. März 1940, 18. Mai 1958, 22. August 1959, 23. Mai 1964, 19. Mai 1990, 8. Mai 2004, 13. Mai 2006, 16. Mai 2009 und 21. Mai 2016 beschlossen.

² Die vorliegenden, durch den Verwaltungsrat des Zentralclubs am 06.05.2022 genehmigten und an der Delegiertenversammlung vom 14.05.2022 in Köniz beschlossenen Statuten treten rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.

TCS Sektion Bern

*Der Präsident:
sig. Christoph Erb*

*Der Geschäftsführer:
sig. Markus Brunner*